

**Bekanntmachung Nr. 025/2008 vom 26.03.2008**

**Bekanntmachung**

**Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen - im Stadtteil Oidtweiler**



Der Rat der Stadt Baesweiler hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - in der Sitzung am 19.06.2007 sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen - gem. § 3 (2) BauGB in der Sitzung am 29.01.2008 beschlossen.

**Plangebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - umfasst im Stadtteil Oidtweiler die Flächen zwischen der östlichen Grenze des Flurstückes Gemarkung Oidtweiler, Flur 6, Nr. 694, der südlichen Grenze des Flurstückes Gemarkung Oidtweiler, Flur 6, Nr. 394, den westlichen Grenzen der Wohnbebauung „In den Füllen“, Hausnummern 14 - 40, und der Nordgrenze der Flurstücke Flur 6, Nrn. 73, 438 und 568.

Die genauen Grenzen sind kartographisch bestimmt.

**Ziel und Zweck der Planung**

ist die planungsrechtliche Absicherung von Bauflächen für die Oidtweiler Bevölkerung als Dorfgebiet (MD). Zugleich wird der Stadtteil Oidtweiler am Südwestrand arrondiert.

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:**

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen - mit Begründung, Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**08.04.2008 bis 09.05.2008 einschließlich**

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Schallgutachten
- Geruchsgutachten

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Dienststunden:**

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 06.03.2008  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

*Strauch*  
*I. und Techn. Beigeordneter*